

Name der Gesellschaft
Eupener gemeinnützige Aktienbaugesellschaft.

会社名
オイペン公共株式建設会社

認可年月日
1866.03.05.

業種
建設

掲載文献等
Amtsblatt der Regierung zu Aachen,
Jg.1866, SS.124-129.

ファイル名
18660305EGAG_A.pdf

N 203. Nachstehender Allerhöchster Erlaß: Auf Ihren Bericht vom 20. Februar d. J. will Ich die Errichtung einer Aktiengesellschaft unter der Firma: „Cupener gemeinnützige Aktienbaugesellschaft“ mit dem Sitze zu Cupen im Regierungsbezirke Aachen, sowie deren hierbei zurückfolgendes Statut vom 18. Januar 1866, letzteres mit der Maßgabe hierdurch genehmigen, daß 1. der zweite Satz des Artikels 16 dahin zu lauten hat: „Der hiernach verbleibende Rest wird bis auf Höhe von zehn Prozent des gesammten Jahres-Ueberschusses zur Bildung eines Reservefonds (Titel V.) verwendet“ u. s. w.; daß 2. die Vorschrift unter Litt. c. des Artikel 20 in Wegfall kommt; und 3. der Titel VI. des Statuts durch folgende Bestimmung ergänzt wird: „Die Legitimation der Direktionsmitglieder findet durch einen notariell attestirten Auszug aus dem Protokolle über die Wahl derselben Statt.“

Berlin, den 5. März 1866.

gez. Wilhelm.

ggz. Graf v. Ikenplitz. Graf zur Lippe. Graf zu Eulenburg.

An den

Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, den Justizminister und den Minister des Innern. wird hierdurch in beglaubigter Form mit dem Bemerken ausgefertigt, daß die Urschrift desselben in dem geheimen Staats-Archive niedergelegt wird. Berlin, den 15. März 1866.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, Graf v. Ikenplitz.

Der Minister des Innern, Graf zu Eulenburg.

Wir Wilhelm I. von Gottes Gnaden König von Preußen &c. &c. &c., thun kund und fügen hiermit zu wissen, daß:

Vor dem zu Cupen im Landgerichtsbezirk Aachen wohnenden Königlich Preussischen Notar Karl Laug und in Gegenwart der unten genannten Zeugen erschienen die Herren Gustav Hansemann, Gustav Peters und Handelskammer-Präsident Julius The Rosen, alle Fabrikanten, zu Cupen wohnhaft. Dieselben erklärten: Gemäß einer am achtundzwanzigsten März vorigen Jahres durch den fungirenden Notar aufgenommenen Urkunde sei unter Vorbehalt der landesherrlichen Genehmigung eine Aktiengesellschaft unter der Firma „Cupener gemeinnützige Aktienbaugesellschaft“ mit dem Sitze zu Cupen gebildet worden. In dem Gesellschaftsvertrage und in dem transitorischen Artikel des damals demselben zu Grunde gelegten Statutes wäre den drei Komparanten Auftrag und Vollmacht erteilt worden, die landesherrliche Genehmigung der Gesellschaft und des Statutes nachzusuchen, sowie alle Abänderungen und Zusätze anzunehmen und auszuführen, welche die Staatsregierung verlangen oder empfehlen möchte.

In Folge der demnach von den Bevollmächtigten mit der hohen Staatsregierung geführten Verhandlungen wären verschiedene Aenderungen und Zusätze nöthig geworden. Sie hätten daher, um den Vorschriften und Verfügungen der Behörde nachzukommen, von Neuem ein Generalstatut und außerdem ein Spezialstatut abgefaßt. Die Komparanten übergaben nun diese beiden Statute dem Notar und hinterlegten sie zu der gegenwärtigen Urkunde, damit dieselben der Urkunde als integrierende Bestandtheile einverleibt bleiben. Sie erklärten demgemäß, daß diese beiden Statute nunmehr für die Cupener gemeinnützige Aktienbaugesellschaft zu Cupen rechtsverbindlich und maßgebend sein sollen, selbstredend unter Vorbehalt der landesherrlichen Genehmigung und der Genehmigung Seitens der königlichen Regierung zu Aachen. Hierauf wurden die beiden Statute von den Komparanten, den Zeugen und dem Notar unterschrieben.

Zur Urkunde wurde dieser Akt aufgenommen zu Cupen in der Amtsstube des Notars am achtzehnten Januar achtzehnhundert sechsundssechzig, in Gegenwart der beiden dem Notar persönlich bekannten Zeugen, Alexander Aach, Schneider, und Friedrich Hoeffler, Krämer, beide daselbst wohnhaft, und nachdem die Verhandlung den Komparanten vorgelesen worden war, welche nach Namen, Stand und Wohnort dem Notar bekannt sind, haben die Komparanten und die Zeugen mit dem Notar die Verhandlung unterschrieben. Auf der Urschrift, wozu für fünfzehn Groschen Stempel laßt ist, stehen folgende Unterschriften:

G. Hansemann. G. Peters. J. The Rosen. A. Aach. Fr. Hoeffler. C. Laug.

Folgt das Generalstatut der Cupener gemeinnützigen Aktienbaugesellschaft.

Titel eins. Bildung, Firma, Sitz, Dauer und Zweck der Gesellschaft.

Artikel eins. Unter Vorbehalt der landesherrlichen Genehmigung wird kraft des gegenwärtigen Statutes eine Aktiengesellschaft unter der Firma: „Cupener gemeinnützige Aktienbaugesellschaft“ in Cupen begründet.

Artikel zwei. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Cupen.

Artikel drei. Die Dauer der Gesellschaft ist auf fünfzig Jahre bestimmt, vom Tage der landesherrlichen Genehmigung an gerechnet. Die Generalversammlung kann eine Verlängerung der Dauer der Gesellschaft über die Frist hinaus beschließen. Dieser Beschluß unterliegt der landesherrlichen Genehmigung.

Artikel vier. Die Gesellschaft hat den Zweck, den weniger bemittelten Einwohnern Cupens billige, gesunde

und gut eingerichtete Wohnungen zu beschaffen. Gegenstand des Unternehmens der Gesellschaft wird daher sein: die Erwerbung von Immobilien, der Bau von Häusern, die Vermietung oder der Verkauf derselben.

Artikel fünf. Die zu errichtenden Wohnhäuser sollen massiv erbaut und für nicht mehr als zwei Familien eingerichtet werden, sowie, wenn möglich, mit Gärten versehen sein.

Titel zwei. Grundkapital, Aktien und Aktionaire.

Artikel sechs. Das Grundkapital der Gesellschaft ist auf die Summe von zwanzigttausend Thaler in Aktien à einhundert Thaler festgesetzt. Dasselbe kann auf den Beschluß der Generalversammlung bis auf die Summe von hunderttausend Thaler erhöht werden, sobald das jetzt festgesetzte Grundkapital von zwanzigttausend Thaler voll eingezahlt und dies der Aufsichtsbehörde nachgewiesen worden ist. Dieser Beschluß unterliegt der ministeriellen Genehmigung.

Artikel sieben. Die Aktien werden, auf Namen lautend, unter fortlaufenden Nummern nach dem beigegebenen Schema ausgefertigt und nicht mit Dividenden-Coupons versehen.

Artikel acht. Die Gesellschaft erkennt für eine Aktie nur einen Inhaber an. Gemeinschaftliche Besitzer einer Aktie sind daher verpflichtet, sich der Gesellschaft gegenüber durch Einen unter ihnen vertreten zu lassen.

Artikel neun. Verlorene oder vernichtete Aktien unterliegen der Mortifikation, welche nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen Statt findet. Zu dem Ende erläßt die Direktion dreimal in Zwischenräumen von je vier Monaten eine öffentliche Aufforderung, jene Dokumente einzuliefern oder die etwaigen Rechte an denselben geltend zu machen. Sind, nachdem zwei Monate nach der letzten Aufforderung vergangen, die Dokumente nicht eingeliefert, oder die Rechte nicht geltend gemacht worden, so erklärt das Landgericht zu Acten die Dokumente für nichtig. Die Direktion veröffentlicht den betreffenden Beschluß durch die im Artikel fünfzig erwähnten Blätter und es werden an Stelle dieser Dokumente andere ausgefertigt. Die Kosten des Mortifikationsverfahrens, sowie die Kosten der Ausfertigung neuer Aktien, überhaupt sämtliche dabei entstehende Kosten fallen nicht der Gesellschaft, sondern dem Betheiligten zur Last.

Artikel zehn. Beschädigte Aktien, welche aber in ihrem wesentlichen Theile noch so erhalten sind, daß über ihre Nichtigkeit kein Zweifel obwaltet, können von der Direktion der Gesellschaft auf Kosten der Besitzer durch neue gleichartige und mit gleichen Nummern versehene Aktien gegen Auslieferung der beschädigten, welche zu vernichten sind, ersetzt werden.

Artikel elf. Der Betrag der Aktien ist zahlbar am Sitz der Gesellschaft und wird ganz oder in Theilen, jedoch nicht unter ein Zehntel, auf alle gezeichneten Aktien gleichmäßig vertheilt, eingezahlt. Die Einzahlung des ersten Zehntels muß sofort nach erfolgter landesherrlichen Genehmigung und mindestens weiterer vier Zehntel im Laufe des ersten Jahres geschehen. Die Direktion fordert durch besondere Erlasse an die einzelnen Aktionaire zur Einzahlung auf, welche innerhalb der nächsten vierzehn Tage Statt gefunden haben muß.

Artikel zwölf. Keine Aktie wird vor erfolgter Einzahlung ihres vollen Betrages ausgegeben. Sie dient hierfür als Quittung. Bis dahin und zwar gegen Einzahlung der ersten Abschlagszahlung erhält jeder Zeichner eine, auf seinen Namen lautende und die Zahl der von ihm gezeichneten Aktien enthaltende, nicht theilbare und nur mit Genehmigung der Gesellschaft übertragbare Aktienpromesse, welche bei der letzten Theilzahlung gegen Aushändigung der Aktien zurückerstattet werden muß. Die Quittung der Theilzahlungen Seitens der Gesellschaft geschieht auf der Promesse.

Artikel dreizehn. Jeder Eigenthümer einer Aktienpromesse ist in seinem Verhältniß zu den Statuten der Gesellschaft dem Besitzer der, durch die Promesse zugesprochenen Anzahl Aktien gleichzuachten.

Artikel vierzehn. Die Aktionaire bilden die Mitglieder der Gesellschaft und da diese vorzugsweise das Wohl der arbeitenden Bevölkerung zu befördern beabsichtigt, so wird unabänderlich festgesetzt, daß nie mehr als fünf Prozent von dem eingezahlten Aktienkapital während eines Jahres unter die Aktionaire vertheilt werden darf, und daß dieselben außerdem bei einer etwaigen Auflösung der Gesellschaft nie mehr als das eingezahlte Kapital zurückerhalten dürfen.

Titel drei. Bilanz und Vertheilung der Ueberschüsse.

Artikel fünfzehn. Jedes Jahr, und zwar auf den dreißigsten April, wird eine Bilanz der Aktiven und Passiven der Gesellschaft gezogen. Die Immobilien sollen dabei zu dem höchsten Preise angelegt werden, so lange sie in ganz gutem Zustande sich befinden. Dagegen muß bei anderen, durch die Benutzung oder durch besondere Ereignisse entwertheten Immobilien eine entsprechende Abschreibung Statt finden. Im Uebrigen soll der Grundsatz gelten, daß keine Aktiven höher angenommen werden, als so, wie sie leicht und mit genügender Sicherheit zu realisiren sind.

Artikel sechszehn. Von dem sich bei der Bilanz ergebenden Ueberschüsse sämtlicher Aktiva über sämtliche Passiva wird zunächst für die Aktionaire eine Dividende bis zu höchstens fünf Prozent von dem einge-

zahlten Aktienkapital bestimmt. Von dem hiernach verbleibenden Reste werden sodann zehn Prozent des gesamten Reingewinns zur Bildung eines Reservefonds (Titel V.) verwandt und der alsdann noch verbleibende Rest wird nach den Bestimmungen des Spezialstatuts als Dividende unter die Miether vertheilt.

Artikel siebenzehn. Die Dividenden, welche nach einer jeden Bilanz zur Vertheilung unter die Aktionaire gelangen, werden während vier Jahren, vom ersten Fall angerechnet, gemäß Bekanntmachung der Direktion bei der Gesellschaftskasse ausgezahlt. Dividenden, welche nach Ablauf dieser vier Jahre noch nicht zur Auszahlung gelangten, verfallen der Gesellschaft.

Artikel achtzehn. Das Resultat der Jahresbilanz, der Betrag der auf jede Aktie fallenden Dividende, sowie der unter die Miether zur Vertheilung gelangende Gesamtbetrag, müssen durch die Blätter, deren sich die Gesellschaft gemäß Artikel fünfzig zu ihren Veröffentlichungen bedient, bekannt gemacht werden.

Titel vier. Verhältniß der Miether respektive Erwerber zur Gesellschaft.

Artikel neunzehn. Das Bestreben der Gesellschaft soll darauf gerichtet sein, den Miethern nicht nur billige Wohnungen zu verschaffen, sondern auch und vor allem darauf, ihnen die Erwerbung der gemietheten Häuser möglichst zu erleichtern. Es wird deshalb als Grundsatz festgestellt:

1. daß jedem Miether, welcher acht Prozent oder mehr vom Bilanzwerth des gemietheten Hauses als jährliche Miete bezahlt, der über sechs Prozent vom Werthe des Hauses betragende Theil als Abschlagszahlung für die Erwerbung des Hauses angerechnet werden soll, und
2. daß die Miete da, wo keine Erwerbung Statt findet, nicht mehr als sieben und ein halb Prozent vom Bilanzwerthe des gemietheten Hauses jährlich betragen darf.

Die näheren Bestimmungen hierüber, sowie über das Verhältniß der Miether respektive Erwerber zur Gesellschaft überhaupt, regelt ein von der Königl. Regierung zu Aachen zu genehmigendes Spezialstatut.

Titel fünf. Reservefond.

Artikel zwanzig. In den Reservefond fließen, so lange als derselbe nicht zehn Prozent vom eingezahlten Aktienkapital beträgt:

- a. der in Artikel sechszehn erwähnte Theil des Jahres-Ueberschusses;
- b. die nach Ablauf des letzten Termins nicht eingelösten Dividenden der Aktionaire;
- c. die der Gesellschaft verfallenden Beträge ausgeloster Aktien.

Der Reservefond ist nur zur Deckung außerordentlicher Verluste, sowie nicht vorherzusehender Unfälle bestimmt.

Titel sechs. Direktion.

Artikel einundzwanzig. Eine aus fünf Mitgliedern bestehende Direktion leitet mit allen ihr, nach dem Gesetze für die Aktiengesellschaften, zustehenden Rechten und Pflichten die Geschäfte der Gesellschaft. Nach Ablauf von vier Jahren, von der ersten ordentlichen Generalversammlung an gerechnet, demnächst aber von zwei zu zwei Jahren und zwar jedesmal in der ordentlichen Generalversammlung des betreffenden Jahres, scheiden zwei Mitglieder der Direktion aus. Die Reihenfolge des Ausscheidens wird durch das Amtsalter und bei gleichem Amtsalter durch das Loos bestimmt.

Artikel zweiundzwanzig. Die Wahl der Direktionmitglieder geschieht, mit Ausnahme des in Artikel vierundzwanzig vorgesehenen Falles, durch die Generalversammlung.

Artikel dreiundzwanzig. Wählbar ist jeder Aktionair, welcher in Cuxen seinen Wohnsitz hat.

Artikel vierundzwanzig. Die Direktion ist berechtigt jedes ihrer Mitglieder, welches drei Monate lang ohne genügende Entschuldigung an den Arbeiten der Direktion keinen Theil nimmt, oder, welches sich bei Ausführung der ihm übertragenen Geschäfte grobe Vernachlässigungen zu Schulden kommen läßt, aus ihrer Mitte auszuschließen, sobald dies von den vier übrigen Mitgliedern einstimmig verlangt wird. Für diesen Fall, sowie für jeden anderen Fall des freiwilligen oder notwendigen Austrittes eines Direktionmitgliedes wählt die Direktion einen Ersatzmann für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung, in welcher sodann die definitive Wahl Statt findet, die wie eine regelmäßige Neuwahl betrachtet werden soll.

Artikel fünfundzwanzig. Die Direktionmitglieder sind wieder wählbar.

Artikel sechsundzwanzig. Die Direktion wählt unter ihren Mitgliedern einen Direktor und einen Stellvertreter desselben und entwirft ein Geschäfts-Reglement für ihre Arbeiten. Die Wahlen erfolgen in Gemäßheit des Artikel vierundvierzig.

Artikel siebenundzwanzig. Regelmäßige Versammlungen der Direktion finden wenigstens einmal in jedem Monat Statt; sie werden vom Direktor oder in dessen Abwesenheit von dem Stellvertreter desselben durch schriftliche Einladung berufen. Der Direktor bezüglich dessen Stellvertreter sind verpflichtet, auf den Antrag von drei Direktionmitgliedern eine Versammlung zu berufen. Die Direktion ist beschlußfähig, sobald drei ihrer Mitglieder anwesend sind und unter diesen der Direktor oder dessen Stellvertreter sich befindet.

Die Beschlüsse werden nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt. Ergiebt sich dabei Stimmengleichheit, so entscheidet die Stimme des Direktors oder in dessen Abwesenheit die seines Stellvertreters, in sofern es sich nicht um eine Wahl handelt.

Artikel achtundzwanzig. Die Direktion faßt bindende Beschlüsse in allen Angelegenheiten, über welche die Beschlußnahme der Generalversammlung nicht vorbehalten ist.

Artikel neunundzwanzig. Sie vertritt die Gesellschaft in jeder Beziehung nach außen. Urkunden aller Art, welche vom Direktor oder dessen Stellvertreter und noch Einem der drei übrigen Mitglieder der Direktion vollzogen sind, verpflichten die Gesellschaft. Zur Quittung der von den Mietheern monatlich zu leistenden Einzahlungen genügt jedoch die Unterschrift jedes einzelnen Direktionsmitgliedes.

Artikel dreißig. Die Direktion verwaltet ihr Amt unentgeltlich; jedoch soll derselben gestattet sein, für Hülfeleistung bei der Buchführung, wenn der Umfang der Geschäfte es erfordert, einen Betrag bis zu höchstens ein halb Prozent des eingezahlten Aktienkapitals zu verwenden.

Artikel einunddreißig. Die Namen der Mitglieder der Direktion, sowie die des Direktors und dessen Stellvertreters müssen durch die Gesellschaftsblätter bekannt gemacht werden.

Artikel zweiunddreißig. Die von der Direktion selbst ausgehenden Ersatzwahlen (Artikel vierundzwanzig), sowie die Wahlen des Direktors und seines Stellvertreters (Artikel sechsundzwanzig) müssen zu notariellem Protokoll erfolgen.

Titel sieben. Die Revisionskommission.

Artikel dreiunddreißig. Die Revisionskommission besteht aus drei Mitgliedern der Gesellschaft, welche alljährlich von der ordentlichen Generalversammlung gewählt werden. Sie hat die Obliegenheit, mindestens einmal in jedem Jahre eine außerordentliche Kassenrevision vorzunehmen, die Bücher zu revidiren, die Bilanz zu prüfen, und so die Decharge-Ertheilung Seitens der Generalversammlung vorzubereiten. Mitglieder der Direktion können nicht zugleich Mitglieder der Revisionskommission sein.

Titel acht. Die Generalversammlung.

Artikel vierunddreißig. Die Generalversammlungen der Aktionäre werden von der Direktion einberufen und in Copien abgehalten.

Artikel fünfunddreißig. Alljährlich im Monat Mai oder Juni findet eine ordentliche Generalversammlung Statt; eine außerordentliche nur dann, wenn die Direktion dieselbe für notwendig erachtet, oder wenn die Besitzer von wenigstens einem Drittheil der emittirten Aktien darauf antragen. Dieser Antrag muß schriftlich unter Angabe des Zweckes bei der Direktion gemacht werden.

Artikel sechsunddreißig. Die Einladungen zu den Generalversammlungen geschehen durch einmalige Ankündigung in den Gesellschaftsblättern. Diese Ankündigung muß die Gegenstände enthalten, welche zur Berathung kommen sollen und — vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels neununddreißig — wenigstens vierzehn Tage vor dem Tage, an welchem die Versammlung Statt finden soll, erscheinen.

Artikel siebenunddreißig. In der Generalversammlung können abwesende Aktionäre durch Vollmacht, jedoch nur durch stimmberechtigte Aktionäre vertreten werden. Juristische Personen können durch ihren vertretungsmächtigen Repräsentanten, Kaufleute durch ihre Prokuristen, Minderjährige durch ihre Vormünder und Ehefrauen durch ihre Ehemänner vertreten werden, auch wenn die Vertreter nicht selbst Aktionäre sind.

Artikel achtunddreißig. Jeder Vertreter fremder Aktien ist verpflichtet, sich als solcher durch Vollmacht zu legitimiren. Ebenso müssen Aktienbesitzer, welche der Direktion nicht persönlich bekannt sind, dies auf Verlangen durch Vorzeigung der Aktien thun, bevor sie an den Berathungen der Versammlung Theil nehmen können.

Artikel neununddreißig. Die in Folge einer ersten Einladung Statt findende Generalversammlung ist nicht beschlußfähig, wenn weniger wie die Hälfte der emittirten Aktien durch dieselbe vertreten sind. Die Direktion muß in diesem Falle durch Bekanntmachung in den Gesellschaftsblättern eine zweite Generalversammlung berufen, welche nach Ablauf von acht Tagen, vom Tage der Bekanntmachung an, Statt finden kann und unter allen Umständen beschlußfähig ist.

Artikel vierzig. Den Vorsitz bei den Generalversammlungen führt der Direktor oder dessen Stellvertreter. Er leitet die Verhandlungen, ernennt die Skrutatoren, bestimmt die Reihenfolge der Vorträge, sowie den Abstimmungsmodus, in soweit dieser nicht schon durch das Statut vorgeschrieben ist.

Artikel einundvierzig. Bei den Abstimmungen zählt jede Aktie für eine Stimme, jedoch hat kein Mitglied der Gesellschaft, wie groß auch die Zahl der in seinem Besitze befindlichen Aktien sein mag, mehr als zehn Stimmen, so lange es sich dabei nur um seine eigenen Aktien handelt. Wer zugleich Vertreter anderer Mitglieder ist, kann als solcher ebenfalls bis zu zehn Stimmen repräsentiren. Mehr als zwanzig Stimmen dürfen daher nicht in einer Hand vereinigt sein.

Artikel zweiundvierzig. Die Beschlüsse der Generalversammlungen werden vorbehaltlich der Bestimmungen der Artikel sechsundvierzig und neunundvierzig durch absolute Majorität der abgegebenen Stimmen gefaßt.

Artikel dreiundvierzig. Im Falle einer Stimmengleichheit entscheidet, wenn es sich nicht um eine Wahl handelt, die größere Anzahl der durch diese Stimmen repräsentirten Aktien und im Falle auch hierbei Gleichheit Statt findet, die Stimme des Vorsitzenden.

Artikel vierundvierzig. Bei Wahlen findet stets geheime Abstimmung durch Stimmzettel Statt. Er giebt sich hierbei in dem ersten Scrutinium weder eine absolute Majorität, noch Stimmengleichheit, so werden die Mitglieder, welche die meisten Stimmen erhielten, in doppelter Anzahl der zu Wählenden, in die engere Wahl gebracht. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Artikel fünfundvierzig. In der ordentlichen Generalversammlung muß die Direktion über die Lage der Geschäfte der Gesellschaft, unter Vorlegung der Bilanz des zuletzt verfloßenen Geschäftsjahres, berichten. Die Generalversammlung hat sodann nach Anhörung der Revisionskommission über Ertheilung der Decharge zu beschließen und die Neuwahl der Mitglieder der Direktion, wenn es einer solchen bedarf, sowie die Neuwahl der Mitglieder der Revisionskommission vorzunehmen.

Artikel sechsundvierzig. Außerdem ist der Beschluß der Generalversammlung erforderlich:

1. Ueber Aufhebung der Beschlüsse früherer Generalversammlungen;
2. über die Höhe des in Immobilien festzulegenden Kapitals;
3. über Aufnahme von Darlehen;
4. über Verlängerung der Dauer der Gesellschaft (Artikel drei);
5. über Erhöhung des Grundkapitals (Artikel sechs);
6. über Auflösung der Gesellschaft;
7. über Abänderungen des General- sowohl wie des Spezialstatuts, in soweit dieselben zulässig sind.

Die Beschlüsse ad sechs erhalten nur Gültigkeit, wenn die im Artikel neunundvierzig vorgeschriebenen Bedingungen vorhanden sind.

Zu den Beschlüssen ad sieben ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen nöthig, mit Ausnahme des Falles, wo es sich um eine Erweiterung der gemeinnützigen Zwecke der Gesellschaft handelt. Hierbei genügt die absolute Majorität.

Die Beschlüsse ad vier und sieben, soweit es sich bei den letzteren um Abänderungen des Generalstatuts handelt, bedürfen überdies der landesherrlichen und die, ad fünf der ministeriellen Genehmigung. Beschlüsse über Abänderungen des Spezialstatuts bedürfen der Genehmigung der königlichen Regierung zu Aachen.

Artikel siebenundvierzig. Ueber die Verhandlungen einer jeden Generalversammlung ist ein notarielles Protokoll aufzunehmen.

Titel neun. Verhältnis der Gesellschaft zur Staatsregierung.

Artikel achtundvierzig. Die königliche Regierung ist berechtigt, einen Kommissar zur Wahrnehmung des Aufsichtsrechtes für beständig oder für einzelne Fälle zu bestellen. Dieser Kommissar kann nicht nur die Direktion, die Generalversammlung und sonstige Organe der Gesellschaft gültig zusammen berufen und ihren Beratungen beiwohnen, sondern auch jederzeit von den Büchern, Rechnungen und sonstigen Schriftstücken der Gesellschaft, sowie von ihrer Kasse Einsicht nehmen.

Titel zehn. Auflösung der Gesellschaft.

Artikel neunundvierzig. Die Gesellschaft kann ihre Auflösung durch eine Mehrheit von vier Fünftel der Stimmen, welche in der dazu besonders berufenen Generalversammlung abgegeben wurden, beschließen, wenn bei der Abstimmung die Hälfte der Stimmen sämtlicher Gesellschaftsmitglieder vertreten gewesen ist. Die Generalversammlung, welche die Auflösung der Gesellschaft bestimmt, hat über die Verwendung des, nach Befriedigung der Aktionaire gemäß Artikel vierzehn, etwa verbleibenden Ueberschusses, welcher nur zu wohlthätigen, gemeinnützigen Zwecken benutzt werden darf, vorbehaltlich der landesherrlichen Genehmigung zu beschließen und zugleich zu bestimmen, durch wen die Liquidation erfolgen soll.

Titel elf. Öffentliche Bekanntmachungen.

Artikel fünfzig. Alle in diesem Statute vorgesehenen öffentlichen Bekanntmachungen und alle sonstigen Mittheilungen der Direktion gelten für gehörig geschehen, wenn sie durch das Eupener Korrespondenzblatt und die Aachener Zeitung erlassen worden sind. Geht eins dieser Blätter ein, so wählt die Direktion sofort ein anderes öffentliches Blatt und macht die getroffene Wahl durch das übrig gebliebene bekannt. Auch außer diesem Falle steht es der Direktion frei, die Gesellschaftsblätter zu wechseln, jedoch muß der etwaige Wechsel durch die bisherigen Gesellschaftsblätter bekannt gemacht werden.

Transitorischer Artikel.

Die Herren Gustav Hansemann, Gustav Peters und Julius The Rosen sind ermächtigt, die landesherrliche Genehmigung zu den vorstehenden Statuten nachzusuchen und in alle Aenderungen zu willigen, welche die Staatsbehörde verlangen möchte. Dieselben werden sofort nach Ertheilung der landesherrlichen Genehmigung die erste konstituierende Generalversammlung berufen.

Schema zu den Aktien.

Eupener gemeinnützige Aktienbaugesellschaft.

Landesherrlich genehmigt am

Aktie Numero

Der Eigenthümer dieser Aktie wohnend zu
ist mit einem Aktienkapitale von einhundert Thaler Preussisch Courant bei der Eupener gemeinnützigen Aktienbaugesellschaft theilhaft und hat durch Baarzahlung dieses Betrages alle statutenmäßigen Rechte eines Aktionärs erworben.

Die Direktion der Eupener gemeinnützigen Aktienbaugesellschaft.

Unterschieden in Folge des heute durch Notar Laug aufgenommenen Hinterlegungs-Aktes.

Eupen, den achtzehnten Januar achtzehnhundert sechsundssechszig.

Gezeichnet: G. Hansemann. Gustav Peters. J. The Rosen. A. Nach. Fr. Doeffler.
E. Laug.

Befehlen und verordnen allen darum ersuchten Gerichtsbesitzern gegenwärtigen Akt zur Vollstreckung zu bringen; Unserm General-Prokurator und den Prokuratoren bei den Landgerichten denselben zu handhaben; Allen Kommandanten und Beamten der bewaffneten Macht oder deren Stellvertretern dabei starke Hand zu leisten, wenn sie rechtmäßig dazu aufgefördert werden.

Für gleichlautende den Herren Gustav Hansemann, Gustav Peters und Julius The Rosen ertheilte exekutorische Ausfertigung. Der Königl. Notar, E. Laug.

N. 201. Vom 2. April d. J. ab werden die wöchentlich zweimaligen Fahrten zwischen Stralsund und Malmoe durch das Preussische Postdampfschiff „Pommernia“ unterhalten. Die Abfertigung des Postdampfschiffes findet bis auf Weiteres an folgenden Tagen Statt: aus Stralsund jeden Montag und Freitag drei Uhr Nachmittags, aus Malmoe jeden Mittwoch und Sonnabend vier Uhr Nachmittags.

Reisende, welche am Montag und Freitag von Berlin um 8^{1/2} Uhr Morgens per Eisenbahnzug über Angermünde nach Stralsund sich begeben, erreichen fahrplanmäßig in Stralsund den Anschluß an das Postdampfschiff nach Malmoe; dieselben können vom Bahnhofe in Stralsund direkt nach dem Schiffe mittelst des für diesen Zweck bereit stehenden Post-Omnibus fahren.

Vom ersten Mai c. ab werden die Postdampfschiffahrten zwischen Preußen und Schweden wieder einen täglichen Gang annehmen und bleibt weitere Bekanntmachung hierüber vorbehalten.

Berlin, den 29. März 1866.

General-Postamt, v. Philipsborn.

Die während des Zeitraumes von 1841—1861 in dem Regierungsbezirke Aachen ausgeführten kirchlichen Bauten.

Unter die Erscheinungen, welche für die geistige Kulturhöhe und den materiellen Wohlstand eines staatlichen Verbandes nach Außen Zeugniß ablegen, zählt und zählte man zu allen Zeiten die monumentalen Schöpfungen zur Verherrlichung des religiösen Kultus.

Und nicht mit Unrecht; denn beginnend bei der Kindheit der Völker, erschließen uns jene Bauwerke wie eine steinerne Schrift der Jahrhunderte die Fluktuationen des religiösen Gedankens und in dem Maße seiner fortschreitenden Herrschaft die Höhepunkte der Civilisation.

Erregt zunächst die vereinzelte Konzeption des Künstlers, welcher für das Ueberendliche auf Erden nach einer Weisheitsstätte ringt und an dieser die reichsten Gebilde einer schöpferischen Phantasie zur Wirklichkeit gestaltet, unser Erstaunen, so geht dieses Staunen in Rührung über bei der Wahrnehmung, wie das religiöse Fühlen ganzer Völker sich an dem heiligen Funken der Kunst gewissermaßen neu entzündet, wie die Tempelmuster von Jonien und Attika, die Kirchenrisse von Ravenna, Köln und Ströburg wandern gehen und in unzähligen kleineren und größeren Bauzwecken Nachahmung und Anklang finden.

Ja in den blühendsten und form schönsten Ergießungen der monumentalen Baukunst fixirt die antike Welt wie die christliche ihre erhabensten Erzeugnisse auf religiösem Gebiete und die fromme rückhaltlose